

NOT FOR DISTRIBUTION IN THE UNITED STATES OF AMERICA

Öffentliches Kaufangebot

der

EXACOMPTA SAS, Paris, Frankreich

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 400 der

Biella-Neher Holding AG, Brügg (BE), Schweiz

Angebotspreis:	EXACOMPTA SAS, Paris, (" Anbieterin "), bietet CHF 4'607.- (vier tausend, sechs hundert und sieben Schweizer Franken) in bar für jede ausstehende Namenaktie der Biella-Neher Holding AG, Brügg (BE), (" Biella "), mit einem Nennwert von je CHF 400 (vierhundert Schweizer Franken) (" Biella Aktien ", je eine " Biella Aktie "). Zu möglichen Reduktionen aufgrund von allfälligen Verwässerungseffekten vgl. Ziff. A.2 dieses Prospekts.		
Angebotsfrist:	Vom 15. März 2019 bis 12. April 2019, 16:00 Uhr mitteleuropäische Sommer Zeit (MESZ) (Verlängerungen der Angebotsfrist vorbehalten).		
Stellungnahme des Verwaltungsrats der Biella-Neher Holding AG:	Der Verwaltungsrat erachtet den angebotenen Preis als vorteilhaft und empfiehlt dem Aktionariat, das Angebot von EXACOMPTA SAS anzunehmen und die Biella Aktien der EXACOMPTA SAS anzudienen (vgl. beiliegenden Bericht).		
Durchführende Bank:	Berner Kantonalbank AG (BEKB BCBE)		
Biella-Neher Holding AG Namenaktien von je CHF 400 Nennwert	Valorennummer: 151948	ISIN: CH0001519484	Ticker Symbol: –

Angebotsprospekt vom 14. März 2019 ("**Angebotsprospekt**")

Angebotsrestriktionen

Das öffentliche Kaufangebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben wird ("**Angebot**"), wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem|welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem|welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde oder in welchem|welcher die Anbieterin oder eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften verpflichtet wäre, irgendeine Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots vorzunehmen, ein zusätzliches Gesuch bei einer staatlichen, regulatorischen, oder anderen Behörde einzureichen oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen von niemandem zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten von Biella durch juristische Personen oder natürliche Personen verwendet werden, die in einem solchen Land oder Rechtsordnungen wohnhaft oder inkorporiert sind.

Ungeachtet des Vorgehenden behält sich die Anbieterin das Recht vor, die Annahme des Angebots und den Verkauf von Aktien nach Massgabe des Angebots zuzulassen, sofern die Anbieterin sich – nach eigenem Ermessen – vergewissert hat, dass die betreffende Transaktion im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und anderen Vorschriften vorgenommen werden kann. Die Verfügbarkeit des Angebots für Personen, die nicht in der Schweiz ansässig sind, kann durch die Gesetze und anderen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung eingeschränkt sein. Personen, die nicht in der Schweiz ansässig sind, sollten sich über die geltenden Voraussetzungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Kaufangebot der EXACOMPTA SAS betreffend Biella-Neher Holding AG ("Angebot")

Hintergrund und Zweck des Angebots

Die Anbieterin EXACOMPTA SAS ist eine nach französischem Recht vereinfachte Aktiengesellschaft mit Sitz in Paris. Als Teil der Exacompta Clairefontaine Gruppe ist die Anbieterin mit über 90 Jahren Erfahrung und 12 Fabriken in Europa eine der führenden Marken in den Bereichen Ablageartikel, Tagebücher, Schreibwarengeschäft, Geschäfts- und Haushaltsbücher, Terminkalender, Fotoalben sowie Feinpapiere und Bürobedarf.

Biella-Neher Holding AG ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Brügg (BE). Als Muttergesellschaft der Biella Gruppe unterstützt Biella Organisationen jeder Grösse und Privatpersonen darin, Dokumente jeglicher Art effizient zu verwalten und einfach zu finden. Als eine der bedeutendsten und leistungsstärksten europäischen Anbieterinnen von Büroartikeln und Erfinderin des schweizerischen "Bundesordners", verfügt Biella über eine anerkannte Expertise in der Ablage von physischen Dokumenten.

Die Kombination von Biella und der Anbieterin würde beiden Unternehmen einen bedeutenden Mehrwert bieten und es ihnen ermöglichen, weitere erhebliche Vorteile für ihre Kunden und Mitarbeiter zu schaffen. Die Übernahme von Biella durch die Anbieterin soll es ermöglichen, die Ressourcen beider Unternehmen zu bündeln und dadurch weitere Marktanteile zu gewinnen, um die führenden Marktpositionen beider Unternehmen im Bereich der Hebelordner, Klemmmappen, Loseblattwerke, Ringbücher und Archivierungssysteme zu festigen und zu stärken. Die vorgeschlagene Transaktion soll es Biella zudem ermöglichen, von der starken Finanzbasis der Exacompta Clairefontaine Gruppe zu profitieren.

Am 12. Juni 2018 hat die Anbieterin eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet. Anschliessend hat die Anbieterin am 21. September 2018 ein unverbindliches Angebot unterbreitet. Im Folgenden wurde der Anbieterin Gelegenheit gegeben, eine Due Diligence von Biella und ihren Tochtergesellschaften durchzuführen. Nach Abschluss der Due Diligence hat die Anbieterin Biella über ihre Absicht informiert, alle Biella Aktien zu erwerben und hat am 31. Oktober 2018 ein verbindliches Angebot abgegeben, das am 23. November 2018 bzw. 12. Dezember 2018 angepasst wurde. Dabei sehen die Parteien die Transaktionsstruktur vor, wie sie in der Transaktionsvereinbarung vom 14. März 2019 und im vorliegenden Angebotsprospekt vorgesehen ist.

Per 31. Dezember 2018 befanden sich 52.69% der Biella Aktien im Besitz von drei Ankeraktionären und 47.31% im Besitz von Streubesitzaktionären ("**Streubesitzaktionäre**"). Die Ankeraktionäre ("**Ankeraktionäre**") sind die folgenden: EGS Beteiligungen AG (26.51%), nebag ag (13.39%) und Neher Holding AG (12.80%), alle Zahlen gerundet. Mit Bezug auf die zwischen Biella und der Anbieterin abgeschlossenen Transaktionsvereinbarung ("**Transaktionsvereinbarung**") hat jeder Ankeraktionär einen bedingten Aktienkaufvertrag unterzeichnet, der seine Verpflichtung zum Verkauf seiner gesamten Biella Aktien an die Anbieterin begründet. Der Verwaltungsrat der Biella hat sich dazu entschieden und sich im Rahmen der Transaktionsvereinbarung dazu verpflichtet, das Angebot den Streubesitzaktionären von Biella zur Annahme zu empfehlen.

Mit dem Angebot beabsichtigt die Anbieterin, die vollständige Kontrolle über Biella und deren Tochtergesellschaften zu erlangen.

A. Das Angebot

1. Gegenstand des Angebots

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen und den vorgenannten Angebotsrestriktionen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Namenaktien von Biella. Das Angebot bezieht sich weder auf Biella Aktien, die von Biella oder einer ihrer Tochtergesellschaften als eigene Aktien gehalten werden, noch auf Biella Aktien, welche von der Anbieterin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden.

Vorgängig zu diesem Angebot hat die Anbieterin mit den Ankeraktionären der Biella Kaufverträge über insgesamt 52.69% der Aktien und Stimmrechte von Biella abgeschlossen. Der Kaufpreis für die Namenaktien der Ankeraktionäre entspricht dem Angebotspreis. Der Vollzug dieser Kaufverträge ist bedingt durch den Erwerb von mindestens 75% der Aktien und Stimmrechte von Biella, die Genehmigung durch alle zuständige Aufsichts- und Wettbewerbsbehörden sowie durch Erfüllung von oder Verzicht auf alle Angebotsbedingungen.

Das vorliegende Angebot ist für alle Aktien und Aktionäre von Biella gültig, für welche bzw. mit welchen noch kein Kaufvertrag abgeschlossen worden ist. Das Angebot ist der Bedingung unterstellt, dass die Anbieterin im Verlauf der Angebotsfrist mindestens 75% der Aktien und Stimmrechte von Biella erwerben kann. Für den Fall, dass diese Bedingung per Ende der Angebotsfrist erfüllt ist, hat der Verwaltungsrat von Biella der Eintragung von der Anbieterin als neue Aktionärin im Aktienbuch von Biella bereits zugestimmt. Das vorliegende Angebot ist entsprechend verbindlich und definitiv. Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist zu verlängern.

2. Angebotspreis

Der Angebotspreis pro Biella Aktie beträgt CHF 4'607.- (vier tausend, sechs hundert und sieben Schweizer Franken) netto, zahlbar in bar per Banküberweisung ohne Abzug ("**Angebotspreis**").

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger ab Unterbreitung des Angebots und vor dem Vollzug des Angebots ("**Vollzug**") auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Biella Aktien reduziert, die noch nicht im Kaufpreis reflektiert sind. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividenden und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von eigenen Biella Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Biella Aktie unter dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen, Bezugsrechten, Wandelrechten oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von Biella Aktien oder anderen Beteiligungspapieren der Biella sowie Kapitalrückzahlungen in jeglicher Form.

3. **Angebotsfrist**

Mit Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts am 14. März 2019 wird das Angebot voraussichtlich vom 15. März 2019 bis 12. April 2019, 16:00 Uhr MESZ, zur Annahme offenstehen ("**Angebotsfrist**"). Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist zu verlängern.

4. **Nachfrist**

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist beginnt für den Fall, dass das Angebot zustande gekommen ist, eine Nachfrist von zehn (10) Kalendertagen zur nachträglichen Annahme des Angebots.

Sofern die Angebotsfrist nicht verlängert wird, beginnt die Nachfrist voraussichtlich am 17. April 2019 und endet am 8. Mai 2019 um 16:00 Uhr MESZ ("**Nachfrist**").

5. **Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen, Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und der Aufschub**

a) **Angebotsbedingungen**

Das Angebot unterliegt den folgenden Bedingungen ("**Angebotsbedingungen**"):

- (a) *Mindestannahmequote*: Der Anbieterin liegen bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für Biella Aktien vor, die zusammen mit den von der Anbieterin bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen Biella Aktien, einschliesslich die von den Ankeraktionären veräusserten Biella Aktien (aber unter Ausschluss der Biella Aktien, welche Biella oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 75% aller Biella Aktien entsprechen, die bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben sind.
- (b) *Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen*: Alle Wartefristen, die auf die Übernahme der Biella durch die Anbieterin anwendbar sind, sind abgelaufen oder wurden beendet und alle zuständigen Wettbewerbs- und anderen Behörden in allen relevanten Rechtsordnungen und gegebenenfalls Gerichte haben das Angebot, dessen Vollzug und die Übernahme von Biella durch die Anbieterin bewilligt, ohne der Anbieterin und/oder Biella und/oder deren jeweiligen Tochtergesellschaften Auflagen oder Verpflichtungen aufzuerlegen oder ihre Bewilligungen unter dem Vorbehalt der Erfüllung von Auflagen oder Verpflichtungen zu stellen, welche alleine oder zusammen mit anderen Auflagen oder Verpflichtungen oder Umständen oder Ereignissen, nach Auffassung einer renommierten, von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Revisionsgesellschaft oder Investmentbank ("**Unabhängige Expertin**"), vernünftigerweise geeignet sind, eine oder mehrere der folgenden Auswirkungen auf die Anbieterin und/oder Biella und/oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften zu haben:
 - (i) eine Reduktion des konsolidierten Jahresgewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ("**EBITDA**") (ausschliesslich zu diesem Zweck Wechselkurseffekte) von

CHF -0.396 Millionen – entsprechend 10% des konsolidierten EBITDA der Biella Gruppe im Geschäftsjahr 2018 gemäss dem Geschäftsbericht der Biella für das Geschäftsjahr 2018 – oder mehr; oder

- (ii) eine Reduktion des konsolidierten Jahresnettoumsatzes aus Lieferungen und Leistungen (ausschliesslich zu diesem Zweck Wechselkurseffekte) von CHF 12.079 Millionen – entsprechend 10% des konsolidierten Jahresnettoumsatzes aus Lieferungen und Leistungen der Biella Gruppe im Geschäftsjahr 2018 gemäss dem Geschäftsbericht der Biella für das Geschäftsjahr 2018 – oder mehr; oder
 - (iii) eine Reduktion des konsolidierten Eigenkapitals von CHF 5.457 Millionen – entsprechend 10% des konsolidierten Eigenkapitals der Biella Gruppe per 31. Dezember 2018, gemäss dem Geschäftsbericht der Biella für das Geschäftsjahr 2018 – oder mehr.
- (c) *Keine Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen:* Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Umstände oder Ereignisse eingetreten, und es wurden keine Umstände oder Ereignisse durch Biella offengelegt und die Anbieterin hat auch anderweitig von keinen Umständen oder Ereignissen Kenntnis erlangt, welche nach Auffassung der Unabhängigen Expertin Wesentliche Nachteilige Auswirkungen auf die Biella Gruppe haben.

Die folgenden Auswirkungen auf die Biella Gruppe sind als Wesentliche Nachteilige Auswirkung zu betrachten (eine "**Wesentliche Nachteilige Auswirkung**"):

- (i) Für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und der Abwicklung des vorliegenden Angebots: eine Reduktion des konsolidierten EBITDA (ausschliesslich zu diesem Zweck Wechselkurseffekte) von 10% oder mehr gegenüber dem konsolidierten EBITDA der Biella Gruppe im Vergleichszeitraum des Vorjahres.
 - (ii) Für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und der Abwicklung des vorliegenden Angebots: eine Reduktion des konsolidierten Nettoumsatzes aus Lieferungen und Leistungen (ausschliesslich zu diesem Zweck Wechselkurseffekte) von 10% oder mehr gegenüber dem konsolidierten Nettoumsatz aus Lieferungen und Leistungen der Biella Gruppe im Vergleichszeitraum des Vorjahres.
 - (iii) eine Reduktion des konsolidierten Eigenkapitals von 10% oder mehr gegenüber dem konsolidierten Eigenkapital der Biella Gruppe per 31. Dezember 2018, gemäss dem Geschäftsbericht der Biella für das Geschäftsjahr 2018.
- (d) *Keine Untersagung:* Es wurde kein Urteil, kein Entscheid, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme erlassen oder angedroht, welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- (e) *Statutenänderung:* Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Biella Aktionäre hat gültig beschlossen, Artikel 6 (Übertragung der Aktien, Vinkulierung) der Statuten von Biella zu streichen, und die Statutenänderung von Biella wurde gültig in das Handelsregister eingetragen.

- (f) *Eintragung in das Aktienbuch der Biella:* Der Verwaltungsrat der Biella hat beschlossen, die Anbieterin und|oder jede andere von der Anbieterin kontrollierte und von der Anbieterin bezeichnete Gesellschaft bezüglich aller Biella Aktien, welche die Anbieterin und ihre Tochtergesellschaften erworben haben oder noch erwerben werden, als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Biella einzutragen (hinsichtlich Biella Aktien, die im Rahmen des Angebotes erworben werden sollen, unter der Bedingung, dass alle anderen Bedingungen des Angebotes eintreten oder auf deren Eintritt verzichtet wird) und die Anbieterin und|oder jede andere von der Anbieterin kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft sind dementsprechend in das Aktienbuch der Biella eingetragen worden.
- (g) *Rücktritt und Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Biella:* (i) Alle bestehenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Biella sind – spätestens mit Wirkung ab Vollzug – von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten von Biella und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten, und (ii) eine ordnungsgemäss einberufene ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Biella hat die von der Anbieterin bezeichneten Personen mit Wirkung ab Vollzug als Verwaltungsratsmitglieder in den Verwaltungsrat der Biella gewählt (und keine andere Person wurde als Mitglied des Verwaltungsrats der Biella gewählt).
- (h) *Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Biella:* Die Generalversammlung der Aktionäre der Biella hat:
- (i) Keine Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung und keinen Kauf, keine Abspaltung, keine Vermögensübertragung und keine andere Veräusserung von Vermögenswerten abgesehen vom geplanten Verkauf von Biella Szydlowiec Sp. z o.o. w likwidacji (Polen) und Biella Kimle Kft. (Ungarn) (a) im Wert oder zu einem Preis von insgesamt mehr als CHF 8.954 Millionen (entsprechend 10% des konsolidierten Vermögens der Biella Gruppe per 31. Dezember 2018 gemäss dem Geschäftsbericht der Biella für das Geschäftsjahr 2018), oder (b) die insgesamt mehr als CHF -0.396 Millionen zum konsolidierten jährlichen EBITDA beitragen (entsprechend 10% des konsolidierten EBITDA der Biella Gruppe im Geschäftsjahr 2018 gemäss dem Geschäftsbericht der Biella für das Geschäftsjahr 2018), beschlossen oder genehmigt;
 - (ii) Keine Fusion, keine Aufspaltung und keine ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung der Biella beschlossen oder genehmigt; oder
 - (iii) Keine Vinkulierungsbestimmungen oder Stimmrechtsbeschränkungen bezüglich Biella Aktien in die Statuten der Biella eingeführt.
- (i) *Abschluss der Transaktion betreffend Biella Szydlowiec Sp. z o.o. w likwidacji (Polen) und Biella Kimle Kft. (Ungarn):* Der Verkauf von Biella Szydlowiec Sp. z o.o. w likwidacji (Polen) und Biella Kimle Kft. (Ungarn) wurde abgeschlossen.

b) Verzicht der Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf die vorgenannten Angebotsbedingungen zu verzichten.

c) Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub

Die Bedingungen (a), (b), (c), (d), (h) und (i) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug. Die Bedingungen (e), (f) und (g) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug oder, in Bezug auf die darin vorgesehenen Organbeschlüsse, bis zum Datum, an welchem das jeweils zuständige Organ von Biella den erforderlichen Beschluss fasst, sofern dieses Datum vor dem Vollzug liegt.

Sofern die Bedingung (a) oder, sofern das jeweils zuständige Organ von Biella die Beschlüsse gemäss den Bedingungen (e), (f) und (g) vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist fasst, eine der Bedingungen (e), (f) und (g) (in Bezug auf die darin vorgesehenen Organbeschlüsse) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf solche nicht erfüllten Bedingungen verzichtet wurde, hat die Anbieterin das Recht, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären.

Sofern eine der Bedingungen (b), (c), (d), (e), (f), (g), oder (h) bis zum Datum des Vollzugs weder erfüllt ist noch auf solche nicht erfüllten Bedingungen verzichtet wurde, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um höchstens vier (4) Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben ("**Aufschub**"). Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (b), (c), (d), (h) und, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), den Bedingungen (e), (f) und (g), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde. Die Anbieterin wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde.

B. Angaben über EXACOMPTA SAS (Anbieterin)

EXACOMPTA SAS (oder Anbieterin) ist eine nach französischem Recht vereinfachte Aktiengesellschaft (*société par actions simplifiée*), mit Sitz in Paris, Frankreich und im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Firmennummer R.C.S. 702 047 564 registriert.

Die Anbieterin ist eine direkt beherrschte Tochtergesellschaft der Exacompta Clairefontaine, eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme à conseil d'administration*) mit Sitz in Etival, Frankreich und im Handels- und Gesellschaftsregister von Epinal unter der Firmennummer R.C.S. 505 780 296 registriert. Die Aktien der Exacompta Clairefontaine werden an der Euronext Paris gehandelt (Ticker Symbol: EXAC).

Als Teil der Exacompta Clairefontaine Gruppe verarbeitet die Anbieterin die innerhalb der Gruppe produzierten Materialien Papier und Karton zu Endprodukten. Mit einer starken Markenbekanntheit ist EXACOMPTA SAS in ihrem Stammland Frankreich die bekannteste Marke in den Bereichen Terminkalender, Ordnungsmittel und Bürobedarf. Mit ihren bestehenden Beteiligungsgesellschaften strebt die Exacompta Clairefontaine Gruppe eine globale Expansion im Rahmen der erwähnten Bereiche an.

Per Datum dieses Angebotsprospekts hält die Exacompta Clairefontaine Gruppe keine Namenaktien der Biella oder Finanzinstrumente in Bezug auf Namenaktien der Biella.

C. Angaben zu Biella-Neher Holding AG (Zielgesellschaft)

1. Name, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit und Jahresbericht

Biella-Neher Holding AG ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Brügg (BE), Schweiz, gegründet für eine unbeschränkte Dauer und im Handelsregister des Kantons Bern unter der Firmennummer CHE-101.834.837 registriert. Biella verfügt über ein eingetragenes Aktienkapital von CHF 3'320'000 (drei Millionen dreihundertzwanzigtausend Schweizer Franken), eingeteilt in 8'300 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 400. Biella verfügt über kein bedingtes oder genehmigtes Kapital, keine anderen Aktien, Optionen oder Wandlungsrechte, die ausgegeben oder ausstehend sind oder jetzt oder in Zukunft den Mitarbeitern oder anderweitig versprochen oder geschuldet werden.

Die Biella Aktien können auf der OTC-X, eine elektronische Handelsplattform der BEKB|BCBE für nicht kotierte Schweizer Gesellschaften, gehandelt werden. Die OTC-X ist ein organisiertes Handelssystem zum multilateralen Handel von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, welches den Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss nach diskretionären Regeln bezweckt (Art. 42 lit. a FinfraG, SR 958.1). Die Biella Aktien werden auch an der eKMU-x der Zürcher Kantonalbank und bei der Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG gehandelt. Die Anbieterin beabsichtigt, die Einstellung dieses Handels zu veranlassen. Dies kann die Handelbarkeit der Namenaktien der Biella erheblich erschweren.

Biella hält zur Zeit direkt oder indirekt alle Anteile an: Biella Schweiz AG (Schweiz), Biella SimplyFind AG (Schweiz), Biella-Falken GmbH (Deutschland), Biella Austria GmbH (Österreich), Biella Czech Republic s.r.o v likvidaci (Tschechien), Biella Szydlowiec Sp. z o.o. w likwidacji (Polen), Biella Poland Sp. z o.o. (Polen), Biella Kimle Kft. (Ungarn), Biella Benelux B.V. (Niederlande), Delmet Prod srl (Rumänien) (jeweils eine "**Tochtergesellschaft**", zusammen die "**Tochtergesellschaften**" und zusammen mit Biella die "**Biella Gruppe**").

Ihr hauptsächlicher Gesellschaftszweck ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Handels-, Fabrikations- und Dienstleistungsunternehmen, insbesondere im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Büroartikeln und Bürosystemen sowie im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Büroorganisation.

Die Konzern- und Jahresrechnung sowie der Kurzbericht Geschäftsjahr 2018 der Biella-Neher Holding AG sind ab dem 14. März 2019, 17.30 Uhr unter www.biellagroup.com/uebernahmeangebot abrufbar. Der Geschäftsbericht der Biella-Neher Holding AG für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr wird am 25. März 2019 veröffentlicht und ist unter www.biellagroup.com/de/investor-relations/geschaeftsberichte abrufbar.

2. Absichten der Anbieterin und Biella, deren Verwaltungsrat und deren Geschäftsleitung

Die Anbieterin beabsichtigt durch das Angebot die vollständige (100%) Kontrolle über Biella zu erlangen.

Nach Vollzug des Angebots beabsichtigt die Anbieterin, durch den Zusammenschluss mit der Biella, ihre Position im europäischen Markt zu festigen und Biella die volle Unterstützung der Exacompta Clairefontaine Gruppe zukommen zu lassen sowie die Zusammenarbeit zwischen Biella und anderen Exacompta Clairefontaine Unternehmungen zu ermöglichen.

Die Anbieterin beabsichtigt, den Verwaltungsrat von Biella per Vollzug neu zu besetzen. Biella hat sich in der Transaktionsvereinbarung vom 14. März 2019 dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats von Biella mit Wirkung per Vollzug ihren Rücktritt aus dem Verwaltungsrat der Biella erklären, dass der Verwaltungsrat zu einer ordentlichen Generalversammlung der Biella einlädt und dass der Verwaltungsrat die Wahl der von der Anbieterin bestimmten Personen in den Verwaltungsrat von Biella beantragt.

Das Angebot ist verknüpft mit dem Verkauf von Biella Szydlowiec Sp. z o.o. w likwidacji (Polen) und Biella Kímle Kft. (Ungarn), die ihrerseits nicht Gegenstand dieses Angebots sind. Alle weiteren heutigen Geschäftsbereiche und Tochtergesellschaften verbleiben bei der Biella und werden im Rahmen des Angebots von der Anbieterin erworben.

Sollte die Anbieterin zufolge des Angebots nach dem Vollzug mindestens 90% der Stimmrechte von Biella halten, beabsichtigt die Anbieterin, Biella mit der Anbieterin bzw. einer direkten oder indirekten schweizerischen Tochtergesellschaft der Anbieterin zu fusionieren, wobei die verbleibenden Aktionäre von Biella keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung (in bar) erhalten würden (*Squeeze-Out* Fusion gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 FusG). Damit würde die Biella infolge Absorptionsfusion vollständig in die Exacompta Clairefontaine Gruppe integriert und die verbleibenden Aktionäre würden eine Entschädigung in bar erhalten. Die Steuerfolgen einer solchen Abfindungsfusion können für die in der Schweiz steuerlich ansässigen Personen, die ihre Biella Aktien im Privatvermögen halten, und für ausländische Investoren negativer ausfallen als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots (siehe dazu Abschnitt 6 (*Mögliche Steuerfolgen*)).

3. Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Biella, deren Organe und Aktionärinnen und Aktionären

a) Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Biella

Vertraulichkeitsvereinbarung

Am 12. Juni 2018 schlossen die Anbieterin und Biella eine für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab, worin sich die Parteien im Wesentlichen verpflichteten, einander offengelegte, nicht öffentlich zugängliche Informationen vertraulich zu behandeln.

Transaktionsvereinbarung

Am 14. März 2019 schlossen die Anbieterin und Biella eine Transaktionsvereinbarung ab, welche von den Verwaltungsräten der Biella einstimmig genehmigt wurde und worin im Wesentlichen Folgendes vereinbart wurde (das Folgende ist eine Zusammenfassung der wesentlichsten Bestimmungen):

- Während der Geltungsdauer der Transaktionsvereinbarung darf sich Biella nicht um ein Angebot einer Drittpartei oder eine Transaktion bemühen, welche allenfalls mit dem Angebot konkurriert. Biella darf jedoch, bis zum zweiten Kalendertag vor Ablauf der Angebotsfrist, als Antwort auf ein unaufgefordertes öffentliches Angebot für alle Biella Aktien, welches der Verwaltungsrat in guten Treuen und in Übereinstimmung mit seinen gesetzlichen Sorgfalts- und Treuepflichten als für die Aktionäre von Biella günstiger erachtet als das Angebot ("**besseres Angebot**"), einem solchen Drittanbieter, welcher ein besseres Angebot macht, Informationen zur Verfügung stellen und sich an Diskussionen mit solch einer Drittpartei beteiligen. Dem Verwaltungsrat ist es nicht gestattet seine Angebotsempfehlung zu ändern, ein Drittangebot zur Annahme zu empfehlen oder eine Vereinbarung bezüglich einem Drittangebot abzuschliessen, ausser in Verbindung mit einem besseren Angebot und nachdem der Anbieterin mindestens fünf (5) Kalendertage Zeit eingeräumt wurde, um ein verbessertes Angebot abzugeben, welches für die Aktionäre von Biella mindestens so vorteilhaft ist, wie das bessere Angebot.
- Biella hat sich dazu verpflichtet, der Anbieterin eine Kostenbeteiligung im Betrag von CHF 800'000 (achthunderttausend Schweizer Franken) zu bezahlen, sofern das Angebot aus einem Grund nicht zustande gekommen ist, der auf Folgendes zurückzuführen ist:
 - (i) Die Nichterfüllung einer oder mehrerer der folgenden Angebotsbedingungen gemäss Ziff. 5(a): Bedingung (f) (*Eintragung in das Aktienbuch der Biella*), Bedingung (g) (*Rücktritt und Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Biella*), Bedingung (h) (*Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Biella*), Bedingung (i) (*Abschluss der Transaktion betreffend Biella Szydlowiec Sp. z o.o. w likwidacji (Polen) und Biella Kimle Kft. (Ungarn)*), mit der Massgabe, dass die Anbieterin nicht verpflichtet ist, auf eine solche Bedingung zu verzichten und dass sofern sie auf eine solche Bedingung nicht verzichtet, die hiernach genannten Verpflichtungen von Biella nicht beseitigt oder verringert werden; oder
 - (ii) Die Zurückziehung oder Änderung der Empfehlung zur Annahme des Angebots durch den Biella Verwaltungsrat oder die Empfehlung des Biella Verwaltungsrats, für eine unerlaubte Transaktion oder der Abschluss von Biella mit einer Drittpartei einer Vereinbarung bezüglich einer unerlaubten Transaktion oder, in jedem Fall, eine entsprechende Ankündigung von Biella oder die öffentliche Ankündigung, Einleitung oder Vollzug einer unerlaubten Transaktion.
- Biella hat sich dazu verpflichtet, ihr Geschäft im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges und in Übereinstimmung mit bisheriger Praxis und dem gegenwärtigen Budget und Geschäftsplan weiterzuführen und gewisse Rechtsgeschäfte, soweit unter gesetzlichen und regulatorischen Gesichtspunkten zulässig, nur mit Zustimmung der Anbieterin zu vollziehen oder abzuschliessen.
- Die Parteien haben übliche Verpflichtungen übernommen um auf die Erfüllung der Angebotsbedingungen hinzuwirken.
- Biella hat gewisse übliche Zusagen und Gewährleistungen abgegeben.

- Die Transaktionsvereinbarung kann unter bestimmten Umständen beendet werden, einschliesslich u.a. (i) durch die gegenseitige schriftliche Zustimmung der Parteien, (ii) durch Biella, wenn das Angebot nicht den Vertragsbedingungen entsprechend abgegeben oder zurückgezogen wird, (iii) durch die Anbieterin, sofern Biella mit einer Drittpartei eine Vereinbarung über eine unerlaubte Transaktion abschliesst oder eine entsprechende Mitteilung macht, oder wenn ein konkurrierendes Angebot eine Annahmquote von mehr als 25% (fünfundzwanzig Prozent) erreicht, (iv) durch die Anbieterin, wenn der Verwaltungsrat der Biella (1) den Biella Aktionären das Angebot nicht wie in der Transaktionsvereinbarung vorgesehen empfiehlt, oder (2) seine Empfehlung des Angebots zurückzieht oder ändert oder eine entsprechende Mitteilung macht, oder (3) eine unerlaubte Transaktion empfiehlt oder eine entsprechende Mitteilung macht; oder (v) durch Biella, falls der Verwaltungsrat der Biella seine Empfehlung des Angebots in gemäss Transaktionsvereinbarung zulässiger Weise zurückzieht oder ändert und wenn die Anbieterin das Angebot berechtigterweise zurückzieht.
- Biella hat sich dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass mit Wirkung per Vollzug alle Verwaltungsratsmitglieder ihren Rücktritt vom Verwaltungsrat der Biella erklären, es sei denn, sie werden von der Anbieterin gebeten auch nach dem Vollzug als Verwaltungsratsmitglieder tätig zu sein.
- Die Anbieterin hat sich dazu verpflichtet, einem Entlastungsbeschluss zugunsten aller Mitglieder des Verwaltungsrates, welche von ihrer Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrats zurücktreten, mit Wirkung per jeweiligen Rücktrittsdatum, zuzustimmen.

b) Vereinbarungen zwischen den Ankeraktionären und der Anbieterin

Aktienkaufverträge

Mit Bezug auf die Transaktionsvereinbarung hat jeder Ankeraktionär, *i.e.* EGS Beteiligungen AG, nebag ag und Neher Holding AG, einen bedingten Aktienkaufvertrag bei Veröffentlichung des Angebotsprospekts unterzeichnet, der seine Verpflichtung zum Verkauf seiner gesamten Biella Aktien an die Anbieterin begründet. Der Kaufpreis entspricht dem Angebotspreis und der Vollzug dieser Aktienkaufverträge ist bedingt durch den Erwerb von mindestens 75% der Aktien und Stimmrechte an Biella durch die Anbieterin. Die weiteren Vertragsbedingungen sind ähnlich wie diejenigen des vorliegenden Angebots, und die Ankeraktionäre haben sich dazu verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Erfüllung der Bedingungen der Aktienkaufverträge begünstigt wird.

c) Vereinbarungen zwischen Ankeraktionären und Biella

Aktienkaufverträge

Die EGS Beteiligungen AG, die nebag ag und Herr Anton Aeschbacher werden eine Gesellschaft gründen (POLUN Holding AG), welche bei Zustandekommen des Angebots die Biella Szydlowiec Sp. z o.o. w likwidacji (Polen) und Biella Kimle Kft. (Ungarn) (die "**Nicht operativen Tochterge-**

sellschaften") von Biella erwerben wird. Der vereinbarte Kaufpreis für die Nicht operativen Tochtergesellschaften wurde in einer durch die Ernst & Young AG als unabhängige Expertin erstellten Fairness Opinion als angemessen beurteilt.

d) Vereinbarungen zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern von Biella und der Anbieterin

Mandatsvereinbarungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Biella haben mit der Anbieterin für die beschränkte Zeit zwischen Erfüllung sämtlicher Bedingungen des Angebots und dem Vollzug des Angebots Mandatsvereinbarungen als Verwaltungsräte der Biella abgeschlossen. Diese beinhalten keine besonderen Entschädigungen.

e) Keine weiteren Vereinbarungen

Abgesehen von den vorstehend zusammengefassten Vereinbarungen bestehen keine Vereinbarungen in Bezug auf das Angebot zwischen der Anbieterin und deren Tochtergesellschaften einerseits und Biella und deren Tochtergesellschaften, Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und Aktionären andererseits.

D. Durchführung des Angebots

1. Information | Anmeldung

Die Aktionäre von Biella, die ihre Biella Aktien in einem Bankdepot halten, werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

Aktionäre, die ihre Namenaktien der Biella bei sich zu Hause oder in einem Banksafe verwahren, werden durch das Aktienregister der Biella über die Abspaltung und das Angebot informiert. Sie sind gebeten, gemäss dessen Weisungen zu verfahren. Falls die Aktionäre keine Information durch das Aktienregister der Biella erhalten, sind sie gebeten, sich mit den physischen Aktienzertifikaten bis spätestens 12. April 2019 um 16:00 Uhr MESZ bei Ihrer Depotbank zu melden.

Die angedienten Biella Aktien werden nicht auf einer zweiten Handelslinie gehandelt. Sie werden bei der Andienung durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

2. Durchführende Bank

Die Anbieterin hat die Berner Kantonalbank (BEKB|BCBE) mit der Durchführung dieses Angebots beauftragt. Sie ist Annahme- und Zahlstelle.

3. Auszahlung des Angebotspreises | Datum des Vollzugs

Die Auszahlung des Angebotspreises für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Biella Aktien erfolgt voraussichtlich am 17. Mai 2019 (Vollzug). Vorbehalten bleibt

eine Verlängerung der Angebotsfrist oder ein Aufschub des Vollzugs; in diesen Fällen wird sich der Vollzug entsprechend verschieben.

4. Kraftloserklärung

Wie vorstehend beschrieben, beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug Biella mit der Anbieterin bzw. einer schweizerischen Gesellschaft, welche von der Anbieterin direkt oder indirekt kontrolliert wird, zu fusionieren, wobei die verbliebenen Aktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung erhalten würden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

5. Kosten und Abgaben

Die Andienung von Biella Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Die schweizerische Umsatzabgabe wird durch die Anbieterin getragen.

6. Mögliche Steuerfolgen

Steuerfolgen für andienende Aktionäre

Grundsätzlich ziehen die Annahme des Angebots und der Verkauf von Biella Aktien die folgenden Steuerfolgen nach sich:

- Aktionäre von Biella, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind, ihre Biella Aktien im Privatvermögen halten und nicht als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust.
- Aktionäre von Biella, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind und ihre Biella Aktien im Geschäftsvermögen halten oder sich als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust.
- Auf den Verkauf von Biella Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine Verrechnungssteuer erhoben.

Steuerfolgen für Aktionäre, welche ihre Biella Aktien nicht andient haben, im Falle einer Barabfindungsfusion

Sofern mindestens 90% der ausstehenden Biella Aktien unter dem Angebot andient werden, beabsichtigt die Anbieterin, Biella mit einer direkt oder indirekt von der Anbieterin kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Biella Aktionäre lediglich

eine Barabfindung erhalten. Die den verbleibenden Minderheitsaktionären im Rahmen der Barabfindungsfusion ausgerichtete Abfindung kann, abhängig von der Strukturierung der Barabfindungsfusion, unterschiedliche Steuerfolgen auslösen. Vorliegend wird eine Barabfindung von der Anbieterin bezahlt werden, so dass grundsätzlich die gleichen steuerlichen Folgen wie bei der Andienung der Biella Aktien im Rahmen des Angebots (siehe oben) entstehen.

Allen Aktionären von Biella und den wirtschaftlich Berechtigten von Biella Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen dieses Angebots in der Schweiz und im Ausland durch eigene Steuerberater beurteilen zu lassen.

E. Indikativer Zeitplan

14. März 2019	Publikation des Angebotsprospekts
15. März 2019	Beginn der Angebotsfrist
12. April 2019	Ende der Angebotsfrist, 16:00 Uhr MESZ*
16. April 2019	Publikation des Zwischenergebnisses*
16. April 2019	Ordentliche Generalversammlung der Biella-Neher Holding AG
17. April 2019	Beginn der Nachfrist*
8. Mai 2019	Ende der Nachfrist, 16:00 Uhr MESZ*
13. Mai 2019	Publikation des Endergebnisses*
17. Mai 2019	Frühestes Datum für den Vollzug des Angebots*

* Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist einmalig oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich zudem vor, den Vollzug zu verschieben,

F. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist Zürich, Schweiz.

G. Veröffentlichungen

Der Angebotsprospekt sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden auf der Homepage der Anbieterin (www.exacomptaclairefontaine.fr) und der Biella (www.biellagroup.com/uebernahmeangebot) veröffentlicht.